

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

6. Die Besteuerung im Münsterlande.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5291

6. Die Besteuerung im Münsterlande.

Die Einnahmen des Fürstbischofs wird man in solche, die er als Grundherr, und solche, die er als Landesherr bezog, teilen müssen, obgleich die begriffliche Grenze nicht ganz scharf zu bestimmen ist. Als Grundherr war er im Besitz der hofhörigen und leibeigenen Meierhöfe, der damit zusammenhängenden Dienste und gewisser Hofzehnten. Grundherrlichen Charakter trugen auch die Abgaben, die der Bischof als Allmendeoberherr von angelegten Röttern bezog: 18 Pfennige von jedem Markenstück zahlten 1680 die Leute des Kirchspiels Steinfeld durch den Vogt an den Richter von Vechta.¹⁾ Als Landesherr hatte der Bischof die öffentlich-rechtlichen Einnahmen: die Gerichtsgefälle, Straf gelder, Schachhühner, Dienste für öffentliche Zwecke, Domianialgefälle im eigentlichen Sinne, Gelder für das Markt- und Burgregal und das Fremdengeleit, den Ruhshatz, die Kirchspielschätzung, die Kontribution.

Die Gerichtsgefälle des Desumgerichtes in beiden Ämtern Vechta und Cloppenburg wurden als Domäne zum Amt Vechta entrichtet; aus den Kirchspielen Emstet und Bisbek bezog das Amt Wildeshausen Desumgerichtsgefälle. Im Amte Cloppenburg floß in die fürstliche Kasse nach einer Feststellung von 1574 von den Gerichten kein Morgenkorn und Gografenhaser, nur der Richter von Ebningen gab jährlich 5 Molt und ebensoviel der Richter von Lastrup für das Gericht Lastrup und Lindern.²⁾ Die Straf gelder³⁾ wurden als Brüche oder Bruchten in ziemlich gemüthlicher Weise nicht von Fall zu Fall verfügt und eingezogen, sondern auf dem Kirchhofe zu Vechta für dieses Amt und so wohl auch in Cloppenburg abgehandelt und gedingt. Dazu erschienen mit den straffälligen Eigenbehörigen in der Regel ihre Guts- und Eigentumsherren, um die Beschaffenheit des Vergehens mit der Leute Gelegenheit und Vermögen möglichst in Vergleich zu ziehen und alle Ungerechtigkeit der Kirchspielsvögte zu verhüten. 1621 trat infolfern eine Änderung des Verfahrens ein, als von nun an nach der Verurteilung durch die Gerichte, wo die Adligen erscheinen konnten, der Landrentmeister ohne Beteiligung der Adligen das Amt durchzog und die Brüche selbständig festsetzte.⁴⁾ Als Landesherr bezog der Bischof von seinen Untertanen regelmäßig Schachhühner, hatte er das Recht auf Leib- und Spanndienste zum Haushalt der Ämter und zur Landesverteidigung, insbesondere zu Festungsarbeiten. Wenn es auch den Vechtaer Burgmännern gelang, die Dienste ihrer Eigenbehörigen auf ein

¹⁾ Aa. D. M. I., Tit. 9, C 28 d. — ²⁾ Vgl. Engelle, Gogerichte, Jahrb. 17, S. 191, 226. — ³⁾ Ebenda, Jahrb. 14, 15, 17, 18. — ⁴⁾ Aa. D. M. I., Tit. 9, C 28 a.

geringes Maß herabzusetzen, so hielt doch das Domkapitel grundsätzlich an dem Rechte des Landesherrn fest, die ganze bäuerliche Bevölkerung, Freie, Hoffhörige, Eigenbehörige zu Leib- und Spanndiensten für das Amt und die Befestigungen heranzuziehen. Zu Kriegsführen waren auch die Städte verpflichtet: zwar weigerten sich 1654 Bürgermeister und Rat von Friesoythe, dem Drosten zu Cloppenburg, der fürstliches Geschütz und Munition überführen lassen wollte, Wagen zu stellen; sie wollten nicht wie Bauern die Landfolge übernehmen, wurden aber einfach gepfändet.⁵⁾

Die Ansetzung der regelmäßigen Leib- und Spanndienste zu Gelde erfolgte am 1. November 1617 für beide Ämter, weil der bischöfliche Eigenbetrieb mehr und mehr abgenommen hatte.⁶⁾ Dabei handelte es sich nicht nur um die Wagen- und Leibdienste der fürstlichen Kolonen, sondern auch um die Freien und diejenigen Bauern und Rötter, die anderen Grundherren gehörten. Das neue Dienstgeld wurde kirchspielsweise erhoben, eine ausreichende Anzahl Führen behielt die Regierung für den Dienst. In der Ablösung lag für die Leute ein Vorteil; sie konnten ihre eigene Arbeit tun oder vielleicht für mehr Geld, als sie nun zahlten, anderen dienen und versäumten ihren eigenen Wirtschaftsbetrieb nicht mehr. Diese Maßregel hängt vielleicht mit dem Verbot der Hollandsgängerei zusammen, das zwölf Jahre vorher erlassen war; weil es schwer war, der Dienste habhaft zu werden, so nahm die Regierung lieber das Geld. Den Freien und den nicht herrschaftlichen Eigenbehörigen wurde es freigestellt, das Dienstgeld zu zahlen oder die vollen Dienste zu tun. Dies betrachteten die Freien, die in einer Hode standen und nur zu zwei Diensten im Jahre „bei Gras und Stroh“ verpflichtet waren, geradezu als ein Unglück. Der große Krieg von dreißig Jahren warf auch diese Verhältnisse durcheinander. Zu dem Dienstgelde traten neue Wagendienste hinzu, die dann wieder abgekauft wurden. Eine Durchsicht der Dienstgelder wurde 1632 vorgenommen.⁷⁾ Bestimmte Dienste blieben wieder vorbehalten: 48 fürstliche Kolonen (22 aus Lohne, 16 aus Dinlage, 2 aus Bakum, 6 aus Cappeln, 2 aus Emstel) waren verpflichtet, jährlich mit zwei Pferden in der „langen Fuhre“ den Kameralfaser zum fürstlichen Marstall nach Münster oder Clemenswerth zu schaffen. Seit 1764 wurde aber der Hafer so schlecht geliefert, daß man ihn im Amte verkaufte und die lange Fuhre mit 80 Talern ablöste. Die Bauern wollten dies aber nicht, weil sie auf

— ⁵⁾ Rütthing in der Gemeindebeschreibung, S. 406. — ⁶⁾ Vgl. Mezen, J., Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Alt., Bd. 53, und Aa. D. M. I., Tit. 9, A 1. — ⁷⁾ Aa. D. M. I., Tit. 9, E 20.

der Rückfahrt Kaufmannswaren und Saatkorn mitgebracht hatten. 1779 kaufte P. Driver von der Regierung die lange Fuhr für 90 Taler und nutzte das Recht auf jene Pflichtigen zur Einfuhr schwerer münsterischer Haferfaat ins Amt Vechta aus.

Die eigentlichen Domänen der Regierung, wozu die Tafelgüter nicht gehörten, bestanden in Zehnten, Herrenland, Mühlen. Ein Stück Herrenland von sechs Scheffel Saat im Cloppenburgers Esch nutzte 1574 der Wundarzt des Ortes pachtfrei und verband dafür den armen Sündern im Gefängnis ihre Wunden und Schäden. Die Zölle brachten im sechzehnten Jahrhundert wenig ein; die große Heerstraße über Cloppenburg lag beinahe wüst, wenige Kaufleute zogen durch. Das Recht auf die Alzise, die erst nach 1574 eingeführt wurde, wahrte der Landesherr: 1756 streikten die Bierbrauer und Branntweinbrenner im Gerichtsbezirke Löningen, um den Bischof zu geringerer Verpachtung der Alzise zu zwingen. Die Fischereigerechtigkeit auf der Hase und in den Gewässern der Wulfenau, im Burg- und Stadtgraben zu Cloppenburg hatte der Drost zu seiner Unterhaltung, sonst standen dem Landesherrn nur die Teiche in Löningen und Bühren zu. Das Wurtgeld von einigen Häusern in Friesoythe brachte nur 6 Mark und 4 Pfennige schweren Geldes: zahlte man es nicht zur angekündigten Stunde, so wurde es verdoppelt, so oft der Hahn krächte und die Glocke schlug. Zu den Domänen gehörte (1758) auch die Verpachtung der Musik, der Glaserarbeiten, des Sammelns von Rieselfsteinen. So war es im Amte Cloppenburg. Ähnliche Domänen hatte der Landesherr auch im Amte Vechta. Hier kamen die Gefälle des Desumgerichtes und des Gerichts von Damme in Betracht. Der „Wind, der in der Luft wehet“, gehörte auch hier dem Landesherrn und wurde verliehen, um Mühlen zu bauen. Die Jagd war im ganzen Amt mit Ausnahme der Wälder der Abtlichen herrschaftlich. Den Anspruch des Burgmannskollegiums von Vechta auf das Recht, im ganzen Amte ohne Unterschied des Ortes und des Wildes zu jagen und zu fischen, wies 1682 der Landesherr als „gar zu general“ zurück, und er verlangte, daß jeder sein Recht beweisen sollte. Den Sagterländern übertrug Fürstbischof Ferdinand 1679 gegen eine Abgabe das Jagd- und Fischereirecht in ihrem Bezirke. Einkünfte hatte der Landesherr auch aus dem Markt- und Burgregal und dem Recht, die Fremden zu geleiten. Alle diese Domanalgefälle, auch Rentereigefälle genannt, flossen nicht in die landeschaftliche, sondern in die fürstliche Privat- und Hofkasse.

Als direkte Staatssteuer wurde der Schatz, der schon seit dem zwölften Jahrhundert nachzuweisen ist, zunächst von den Schirmvogteien der Stifter und Klöster als Vogtsbede, dann aber allgemein von anderen

Inzassen auf Grund der gräflichen Gerichtsgewalt erhoben.⁸⁾ Diese Abgabe, die als Bede oder Schaz, Maibede, Herbstbede, Maischaz, Herbstschaz, Rufschaz, Schazrinder auftritt, erhob der Bischof nicht als Grundherr, sondern als Landesherr Jahr für Jahr im Frühling und im Herbst als eine auf den Höfen ruhende Staatssteuer von seinen Hofhörigen und Eigenbehörigen und den Freien. Die Ritterbürtigen waren mit ihren Eigenbehörigen in allen Gebieten des Bistums davon befreit, weil sie den Rosdienst leisteten. Der Klerus war seit der päpstlichen Bulle Clericis laicos von 1296, im Münsterischen wahrscheinlich schon früher, schazfrei; dies bezog sich aber nicht auf den weit ausgedehnten grundherrschaftlichen Besitz des Klerus an Meiergütern. Den Sagerländern legten die Secklenburger 1314 einen Grafenschaz von jährlich 4½ Tonnen Butter, die Tonne zu 300 Pfund, auf.⁹⁾ Sie blieben bei der Butterlieferung bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts; 1809 sollte der Loskauf 200 Taler Gold kosten. Ein Butterschaz kam auch von etlichen Eingefessenen der Wit Löningen ein. — Die Erhebung des Schazes fiel mit der Erwerbung der Landeshoheit 1252 im Amte Vechta, 1400 im Amte Cloppenburg an Münster. Er ruhte keineswegs auf allen Höfen. In den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen, wo die Landeshoheit zwischen Münster und Osnabrück streitig war, leisteten nach dem Vertrage von 1568 die schazbaren Erben demjenigen Landesherrn Schazung und Landfolge, in dessen Gebiet ihre Guts- und Schuzherren von alters her wohnten. Verwickelter waren die Verhältnisse bei den Lager und Versebrücker Eigenbehörigen in diesen beiden Kirchspielen. 24 Bauern in Neuenkirchen und 13 in Damme, die unter der Grundherrschaft der Johanniterkomturei Lage im Osnabrückischen standen, erkannten die Schuzherrschaft des Amtes Vechta an; sie folgten mit ihren Kirchspielsgenossen dreimal dem münsterischen Richter und Gografen, lieferten an das Amt Vechta Gerichtsgarben, Gerichtsrögen und jährlich 45 Mai- und Schazrinder und leisteten zur Burg Vechta jährlich „einmal bei Grase und einmal bei Stroh“ einen Dienst. Diese Einnahmequelle des Bischofs von Münster stammt zweifellos aus der Schirmvogtei der Grafen von Ravensberg-Vechta über den geistlichen Besitz von Lage. Es ist also eine alte Vogtsbede, deren Berechtigung die Osnabrückische Regierung nicht bestreiten konnte; sie wird 1471 zuerst erwähnt und mußte noch 1799 dem Stift Münster jährlich stilo ferreo von der Komturei Lage mit 43 Talern entrichtet werden, ohne daß man die Namen der Eigenbehörigen kannte.¹⁰⁾

⁸⁾ Vgl. Mezen a. a. O. — ⁹⁾ Aa. O. M. III, Nr. 37. — ¹⁰⁾ Aa. O. M. I, Tit. 9, E 2 c. Vgl. Mscr. Vechta, Hausbuch des Amtmanns Otto von Basten 1501/02, 1504/05. —

Schwieriger lag die Frage bei 16 Eigenbehörigen des Nonnenklosters Versenbrück in den Kirchspielen Damme, Neuentkirchen und Gerde, die Jahr für Jahr abwechselnd nach Börden im Osnabrückischen und Behta an die Amtshäuser Schagrinder lieferten. Auch diese Abgabe war nicht grundherrschaftlich, sondern eine mittelalterliche Vogtsbede. Denn Münster und Osnabrück leiteten beide daraus ihr Recht auf die Landeshoheit über 12 Erben in Damme und Neuentkirchen ab. Diese waren daher auch doppelt dingpflichtig: das Hogericht zu Damme und das Gericht des Amtes Börden nahmen beide in Anspruch. Pfändungen hinüber und herüber waren nichts Ungewöhnliches. Als der Bischof von Münster 1569 statt des Geldes wieder Rinder verlangte, erkannte Osnabrück darin eine Steuererhöhung, während die münsterischen Beamten von einer besseren Ordnung und Sammlung der Tafelgüter redeten. Um Tafelgüter, also um Meiergüter, handelte es sich hier aber überhaupt nicht, sondern um öffentlich-rechtliche Schatzgefälle, die freilich den grundherrschaftlichen Abgaben zum Verwechseln ähnlich sahen.

Das Verhältnis der münsterischen und osnabrückischen Schatzpflichtigen, wonach man 1810 das Recht auf die Landeshoheit zu beurteilen hatte, schätzte man¹¹⁾ in Damme auf 1:3, in Neuentkirchen auf 1:6. Der Bestand der schatzbaren Erben, deren Verpflichtung natürlich mit der Eigenbehörigkeit oder sonstigen Gutspflichtigkeit nichts gemein hatte, war von alten Zeiten her ziemlich unverändert geblieben, wohl aber war bis 1810 die Zahl der Steuerleute auf diesen Erben durch Anbau der den Markinteressenten angewiesenen Zuschläge sehr gestiegen. Folgende Übersicht veranschaulicht den Bestand der schatzbaren Häuser in:

	Damme			Neuentkirchen	
	1689	1724	1810	1689	1810
Osnabrück (Königreich Westfalen)	426	320	386	147	171
Münster (Oldenburg)	126	129	147	26	27

Die Schagrinder wurden übrigens in der Regel mit Geld abgelöst, hin und wieder forderte man die Rinder, wenn eine starke Hofhaltung

¹¹⁾ Runde, C. L., Hoheitsstreitigkeiten über die Kirchspiele Damme und Neuen-

viele Gäste in Münster versammelte, oder wenn man die Gelberträge zeitgemäß erhöhen wollte.

Die ordentlichen Steuern reichten bald nicht mehr aus, um die Bedürfnisse der Hofhaltung und Verwaltung zu befriedigen, weil die Sätze der Schatzungen, der Geld- und Naturallieferungen vom fünfzehnten in das sechzehnte Jahrhundert herübergenommen waren. Dazu mehrten sich die Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die Ansprüche des Reiches und mit der Schuldenlast die zu deckenden Zinsen. Aus dieser Not fand das Bistum Münster keinen anderen Ausweg als außerordentliche Beden, die der Landtag zu bewilligen hatte. Solche „Notbeden“ oder „ungerwöhnlichen Schatzungen“ kamen schon im Mittelalter vor und wurden als allgemeine Landsteuern, und zwar als Kopfsteuern bezahlt. Nach altem Muster wurden sie kirchspielsweise verteilt und deshalb als halbe oder ganze Kirchspielschatzungen vom münsterischen Landtag bewilligt. So wurde 1509 die Reichssteuer mit 21 Pfennigen auf den Kopf in zwei Zeiten erhoben.¹²⁾ Im Frühjahr 1534 wurde vom Landtag eine sogenannte Kleinodiensteuer bewilligt, kirchspielsweise ein Anschlag gemacht und die Kirchenkleinodien bis zur Erlegung der Steuer in Pfand genommen. Die Steuer traf die vollen und halben Erben mit einem Gulden, die Rötter auf den Marken mit einem halben Gulden. Mit dem unliebsamen Geschäft der Erhebung war natürlich wieder das Amt betraut. Osnabrück verbot den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen, die Steuer zu bezahlen; der Domkürster, dem die Pfarre von Damme zustand, und der Pfarrer von Neuenkirchen brachten ihre Kleinodien nach Osnabrück in Sicherheit. Kloster Hude und das Kapitel zu Delmenhorst scheinen zu dieser Steuer besonders schwer herangezogen zu sein.

Unmittelbar darauf wurde eine allgemeine Landsteuer, die als Viehschatzung bezeichnet wurde, vom Feldlager vor Münster am 6. Mai 1534 ausgeschrieben. Es war eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer.¹³⁾ Alle Untertanen über zwölf Jahre, auch die bisher verschonten bischöflichen Beamten, Richter, Vögte und andere, die hausförmig waren, die Geistlichen und die Hintersassen des Adels wurden herangezogen; nur des Adels Haus und Wohnstätte sollte frei sein. Wer unter 20 Goldgulden (fl. = Florenen) jährliches Einkommen hatte, sollte mit 1 fl., zwischen 20 und 30 fl. mit 2, mehr als 30 fl. mit 3 fl. angefaßt werden. Das Kollegium zu Wildeshausen hatte 100 fl. zu bezahlen, Hude und das Kapitel zu Delmenhorst blieben diesmal ver-

kirchen, 1810 Mscr. — ¹²⁾ Aa. Rgl. Staatsarchiv zu Münster. Abschrift im Oldenb. Archiv. — ¹³⁾ Aa. Rgl. Staatsarchiv zu Münster. Vgl. Pagenstert, Bauerhöfe,

schont. Bei ihrem Eide befahl Bischof Franz den Drostern, darauf zu achten, daß die Pastoren und Klöster nicht über ihr Vermögen beschwert und verdorben würden. Solche außerordentlichen Steuern wurden auch später erhoben. 1579 wurde zum ersten Male eine feste Grundsteuer im Bistum Münster beschlossen; das Simplum, der einfache Satz, wurde festgelegt; der Landtag bestimmte in jedem Falle, wie viele Simpla erhoben werden sollten. Der Adel ließ seine Eigenbehörigen zahlen und hielt sich selbst von der Steuer frei. Dies ist die neue Kirchspielschätzung, die bis zum Dreißigjährigen Kriege von den Pastoren, in Damme und Neuenkirchen jedoch zur Vermeidung des osnabrückischen Einflusses vom Richter erhoben wurde. Der Krieg brachte dann mit seinen unerhörten Anforderungen an die Landeskasse auch den Untertanen des Hochstifts Münster jene dauernd erhobene Kriegsteuer, die unter dem Namen Kontribution bekannt ist.

Weil viele Erben wüßt lagen, so war es nicht mehr möglich, nach der Kirchspielschätzung alle zu einem niedrigsten Steuersatze heranzuziehen. Daher werden nun die Hausleute auf Grund fortlaufender Angaben der Untervögte oder Fronen in den Kirchspielen nach ihrem Vermögen eingeschätzt. So wurden die Unvermögenden mit durch die Zeit gebracht und im Besitz erhalten, wenn es ging. Da man aber nach dem Friedensschlusse (1648) die Einmischung der Beamten in alle Vermögensverhältnisse als eine schwere Last empfand, so beschloß der Landtag zu Coesfeld bald nachher, daß die Kontribution in dieser Form wieder beseitigt, aber zur Unterhaltung der Truppen sichere monatliche Gelder durch Kirchspielschätzungen wie vor Zeiten in festen Grenzen unter der Aufsicht des Landtags erhoben, die Untertanen aber mit keinen anderen Kriegslasten weiter beschwert werden sollten. Unter dem Widerspruch der Burgmannen zu Bechta wurde die Hebung nicht wieder¹⁴⁾ den Pastoren, sondern weltlichen Kirchspielsrezeptoren und Unterrezeptoren übertragen. Der Adel freute sich aber über die Rückkehr zur alten Kirchspielschätzung, da er nun wieder seine Hand im Spiele hatte und seine Hinterlassen vor willkürlichen Eingriffen schützen konnte; seine eigenen Bezüge von den Eigenbehörigen waren nun besser gesichert als bei der auf Grund wechselnder Einschätzung erhobenen Kriegsteuer.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in dieser Hinsicht der Kampf des Adels gegen die Vögte vom Standpunkte des Vorteils der Eigenbehörigen manches Gute bewirkt hat; aber der Gemein Sinn wurde unterdrückt, und das Niederstift wurde aus seinem tiefen wirtschaftlichen

S. 48, der die Steuer als Grundsteuer bezeichnet. — ¹⁴⁾ Aa. D. N. I, Tit. 9, C 28 a. —

Schlaf nicht aufgeweckt, bis eine andere Herrschaft in das Land zog. Nach dem Tode des Bischofs Christoph Bernhard von Galen kam 1678 der den Burgmännern von Vechta freundlich gesinnte Ferdinand II. von Fürstenberg zur Regierung. Rückhaltlos deckten sie nun die Durchstechereien und Plackereien der Vögte auf, und der neue Bischof trat meist energisch auf ihre Seite.¹⁵⁾ Es wurde als eine unerhörte Anmaßung der Vögte bezeichnet, daß sie es wagten, den Eigenbehörigen der Gutsherren ihre „Beester“ in unentgeltliche Winterfütterung zu geben. Sonst begegnen uns die in den Bezirken der Grafschaft Oldenburg allzu bekannten Herrenbeester im Niederstift Münster nicht. Mit allen solchen Beschwerden lagen die Burgmänner dem Bischof fortwährend in den Ohren. Nuzten schriftliche Beschwerden nichts, so setzten sich unter Kobrincks Führung Abgeordnete in Bewegung, um die Sachen in Münster persönlich zu betreiben. So reichten sie 1681 gegen den Drost von Galen, zu dem sie in scharfem Gegensatz standen, eine lange Beschwerdeschrift ein. Erregt schrieb deshalb 1682 Bischof Ferdinand von Schloß Neuhaus an das Domkapitel: „Euch wird zum Teil bekannt sein, welcher Gestalt wir Zeit Unserer Regierung von keinen unserer Untertanen mehr dann von Unserer Vechtischen Ritterschaft und dasigen Amtseingesessenen wegen des eigenmächtigen und unziemlichen Verfahrens unseres Drostens von Galen beunruhigt und molestiert worden.“

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts versuchte das Amt, die Aufsicht der Burgmänner bei den Kirchspielshebungen und ihr Recht, als Kollegium unter Leitung ihres Direktors die Steuerernehmer zu wählen, ganz abzustreifen. Allein nach langwierigen Verhandlungen wurde 1741¹⁶⁾ im Geheimen Räte zu Münster beschlossen, daß die Gutsherren das Recht hätten, die Rezepturen bei Erledigung durch Mehrheitsbeschluß zu besetzen, die Kirchspielsrechnungen jährlich abzunehmen und bei Feststellung der Hebungregister mitzuwirken, damit eine tunliche Gleichheit durchgesetzt würde. Auf diese Weise ist der Einfluß der Burgmänner und Adbligen auf die Steuererhebung dauernd gesichert worden. Trotz der Einschränkung ihres Ansehens in der Rechtspflege erfreuten sich die Burgmänner um 1750 keiner geringen Vorrechte. Auf dem Landtage hatten sie ihre Abgeordneten, die seit 1655 für Aufwendungen und Versäumnis ihrer Güter jeder ein Erbe frei von allen Lasten zum Haushalt ziehen durften,¹⁷⁾ später aber reichliche Tagegelder bezogen. An Anmaßungen fehlte es nicht: 1754 nahmen

¹⁵⁾ Ebenda, Tit. 9, C 28 d. — ¹⁶⁾ Aa. D. M. I, Tit. 9, C 28 e. — ¹⁷⁾ Ebenda, Tit. 9, C 28 c^{1/2}.